

A1 0,7 Prozentspende

Antragsteller*in: Bundesleitung

Antragstext

- 1 Der Bundesrat möge beschließen:
- 2 Der KjG-Bundesverband spendet einen Betrag in Höhe von 0,7 Prozent seiner
- 3 staatlichen Zuschüsse 2016 (zu gleichen Teilen) an Kiro Haiti und/oder ICYM
- 4 India.

Begründung**Option 1: Kiro Haiti (FIMCAP Mitgliedsorganisation)****Ansprechpartner*in**

Père Justin Tshimbabila (geistlicher Leiter Kiro Haiti); kiro.haiti@hotmail.com

2. Projekt

Bau einer Solaranlage um Strom für den neuen Mehrzweckraum des Bildungszentrums von Kiro Haiti zu garantieren

3. Hintergrund

Im April wurde der Internationale Ausschuss von Père Justin Tshimbabila angeschrieben, der uns das Projekt und das Budget vorstellte und die KjG um Unterstützung bat:

Kiro Haiti verfügt über einen Mehrzweckraum der als Bibliothek, Lesesaal, Computerraum, Diskussionsraum etc. verwendet werden kann und so dazu dient, verschiedene Angebote und Bildungsaktivitäten für die Mitglieder durchzuführen. Allerdings kann dieser Raum aufgrund der schlechten Stromversorgung durch den staatlichen Anbieter (maximal 3-4 Stunden am Tag) bisher kaum genutzt werden. Deswegen soll auf dem Dach eine Solaranlage installiert werden, die eine dauerhafte Stromversorgung und somit die dauerhafte Benutzung des Saales garantiert.

Budget (Zusammenfassung)

Bestandteile/Preis (in Euro)

Stromaggregator/6.604

Batterien/3.396

Solarpanel/1.462

Inverter/1.226

Installierung/800

Total/14.488

Finanzierung: Kiro Haiti verfügt nur über sehr beschränkte Mittel und hat deshalb verschiedene Partner*innen um Unterstützung gebeten. Bisher hat Kiro Haiti jedoch erst ca. 3000 Euro an Spenden erhalten (Stand September 2017). Die Realisierung des Projektes wurde daher auf 2018 verschoben.

4. Kontakt/ Rückmeldung / Berichterstattung

Es besteht e-Mail Kontakt zwischen dem Internationalen Ausschuss und Père Justin. Berichte über den Fortschritt/die Realisierung des Projektes können so übermittelt werden.

Option 2: ICYM India (größtes FIMCAP Mitglied)

1. Ansprechpartner*in

James Dsouza, ICYM Mitglied und FIMCAP Präsident

2. Projekt

Unterstützung der von der Flut betroffenen regionalen ICYM Gruppen. Hilfe beim Wiederaufbau und bei der strukturellen Arbeit nach der Flut.

3. Hintergrund / Budget

Große Überschwemmungsgebiete, in Deutschland wenig in den News, da zeitgleich zu Harvey in den USA.

4. Rückmeldung / Berichterstattung

Bisher noch nicht ganz geklärt, James würde klären welche Region die Hilfe braucht und wir würden von dem jeweiligen Regionalleiter*innen einen Bericht und Bilder bekommen.

Der Revision des Frühjahrsbundesrates 2017 folgend, haben wir uns für die nächsten zwei Jahre festgelegt, die 0,7% Spende (unserer staatlichen Zuschüsse = 1.821,16€) als gutes Vorbild für die Bundesregierung zu

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen. Erfreulicherweise hat die deutsche Bundesregierung 2016 erstmals die 0,7% ihres Bruttonationaleinkommens zur offiziellen Entwicklungszusammenarbeit beigetragen. Über 25% dieses Betrages sind allerdings in Projekte im Zusammenhang mit Geflüchteten im eigenen Land geflossen.

Auf der Bundeskonferenz wurde im Antrag für die Verlängerung des Internationalen Ausschusses festgelegt, dass dieser Vorschläge für entwicklungspolitische Projekte macht. Diese werden beim Bundesrat vorgelegt bzw. vorher auf Antragsgrün veröffentlicht.

Wenn ihr ein Projekt vorschlagen möchtet, könnt ihr den Namen der Organisation zusammen mit ein paar Zeilen zum Projekt, zur Organisation und ihren Zielen, woher ihr es kennt und ggf. weiteren Informationen (Website, o.ä.) bis zum 24.10. an Rebekka Biesenbach Rebekka.Biesenbach@kjjg.de schicken. Der Herbstbundesrat entscheidet mit diesem Antrag anhand der eingegangenen Vorschläge darüber, an welche Organisation die KjjG ihre 0,7 Prozent spendet.

Unterstützte Projekte/ Organisationen

2003 Philippinen, FIMCAP-World Camp

2005 Sri Lanka, Unterstützung der FIMCAP-Organisation nach dem Tsunami

2006

50 Prozent an Straßenkinderprojekt „Comviva“, Brasilien (DV Speyer)

50 Prozent an ein Mikrokreditprojekt in Tansania (DV Würzburg)

2007 50 Prozent an Partnerschaftsarbeit DV Aachen: RedJuvenil Kolumbien: für eigene Räumlichkeiten und ihrem Engagement gegen Gewalt // 50 Prozent an Partnerschaftsarbeit DV Trier: Boli-Soli-Aktion: Selbstversorgung und Unabhängigkeit durch Bienenstöcke in Bolivien

2008 fimcap

2009 Anlage in Mikrokreditfonds Oikokredit

2010 Fimcap-Partnerorganisation Kiro Haiti für Wiederaufbau nach Erdbeben

2011 abermals Fimcap-Partnerorganisation Kiro Haiti für Wiederaufbau nach Erdbeben

2012 Fimcap-Partnerorganisation NIPPAC Paraguay für den Weiterbau eines Gemeindehauses

2013 Partner-Projekt des KjjG-DV Paderborn „Vamos crianca!“, in Bacabal, Brasilien, für den geplanten Ausbau des Projektes für benachteiligte Kinder und Jugendliche

2014 Fimcap-Mitgliederorganisation CYO Sierra Leone für Humanitäre Hilfe während der Ebola-Epidemie & Unterstützung der Fortsetzung der verbandlichen Arbeit trotz großer Einschränkungen durch die Ebola-Epidemie

2015 Movimiento por la Vida (Bewegung für das Leben) Partnerprojekt der KjjG Aachen in Kolumbien, konkret handelt es sich um Projekte zum Thema Friedensbildung und Friedensförderung

2016 TEUMA in Tansania, ein Projekt das Mikrokredite vergibt (DV Würzburg)

Weiterlesen:

Du brauchst mehr aktuelle Hintergründe?

Jahresbericht 2016 der Organisation ONE:

<https://www.one.org/de/policy/one-data-bericht-2017-inafrikas-jahrhundert-investieren/>

Internetpräsenz des Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

<http://www.bmz.de/de/index.html>

http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/2030_agenda/index.html

Die Nachhaltigkeitsziele in der Übersicht:

<http://www.globalgoals.org/de/>

A2 0,3 % Spende

Antragsteller*in: Bundesleitung

Antragstext

1 *Der Bundesrat möge beschließen:*

2 Der KjG-Bundesverband spendet für das Jahr 2017 0,3 % seiner staatlichen
3 Zuschüsse an folgende(s) Projekt(e):

4 nn

5 Basis für die Berechnung ist jeweils die Höhe der Mittel des Vorjahres aus dem
6 Kinder und Jugendplan (KJP) des Bundes.

Begründung

Laut Beschluss des Bundesrates vom Herbst 2014 spendet der KjG-Bundesverband jährlich für ein Klimaschutzprojekt. Dies ist 2017 noch nicht geschehen. In diesem Antrag sollen daher die beiden ausstehenden Jahre zusammen beschlossen werden. Auf dem Bundesrat sollen mögliche Projekte vorgestellt werden und im Rahmen der Antragsdiskussion in den Beschlusstext einfließen.

A3 Stellungnahme zum Umgang mit nicht heterosexuellen Menschen durch die katholische Kirche im Zuge der Diskussionen um die „Ehe für Alle“

Antragsteller*in: KjG München und Freising
Beschlussdatum: 09.07.2017

Antragstext

1 Der KjG Bundesverband bezieht aus aktuellem Anlass und aufgrund der dauerhaften
2 Wichtigkeit der Thematik Stellung gegen homophobe Aussagen und Haltungen der
3 Amtskirche und Kirchenvertreter.

4 Zu diesem Zweck/In diesem Sinne...

5 1.... sucht die BL nach Möglichkeit geeignete Unterstützer*innen im Kreis der
6 katholischen Jugendverbände und katholischen Laiengremien

7 2. ... bringt die BL dieses Thema auf übergeordneter Ebene der
8 Jugendverbandsarbeit, dem BDKJ, ein

9 3.... werden folgende Grundpositionen vertreten:

10 1) Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sind von Einzelpersonen tief
11 empfundene und unabänderbare Lebens- und Schöpfungswirklichkeiten, und damit
12 keine Moralfrage, solange kein*e andere*r in seinem*ihrem Recht auf
13 Unversehrtheit eingeschränkt wird. Genauso ist der Begriff „Sünde“ und das damit
14 einhergehende Werturteil, in Bezug auf gelebte sexuelle Orientierung
15 vollkommen unangebracht.

16 2) Bereits existierende und auch kommende Familien nicht heterosexueller Paare
17 mit Kindern, verdienen in gleichem Maße den Schutz vom Staat und den Zuspruch
18 der katholischen Kirche. Es gibt keine Familien zweiter Klasse, da unabhängig
19 vom Geschlecht und der Sexualität der Eltern sowie der Blutsverwandtschaft, in
20 einer Familie Liebe, Geborgenheit und christliche Werte erfahrbar sind.

21 3) Klare Trennung der Begriffe der christlichen und der bürgerlichen Ehe, die
22 unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden müssen. Dabei ist die christliche
23 Ehe als Sakrament in der katholischen Lehre und die bürgerliche Ehe als
24 gesetzliches Versprechen der besonderen Unterstützung und des Schutzes durch den
25 Staat zu verstehen, aber nicht darauf zu beschränken.

26 4) Forderung nach einer fairen und offenen Auseinandersetzung der Kirche mit
27 allen Formen von zwischenmenschlicher Sexualität, die die Lebenswirklichkeiten
28 aller Menschen anerkennt und ihnen letztendlich Raum gibt sich von der Kirche
29 begleitet zu fühlen und sich gleichberechtigt in der Kirche einzubringen, ohne

30 ihre Sexualität verstecken zu müssen.

31 4.... wird das direkte Gespräch mit Kirchenvertretern der Jugendkommission in der
32 DBK und der DBK gesucht

33 5. ... wird als erster Schritt folgende Stellungnahme veröffentlicht und direkt an
34 Kirchenvertreter der DBK weitergereicht:

35 *„Wir als Katholische junge Gemeinde begrüßen den Beschluss des Bundestages und*
36 *des Bundesrates zur bürgerlichen „Ehe für alle“, die wir nicht als Widerspruch,*
37 *sondern als Ergänzung und Bekräftigung des Grundsatzes zum Schutz von Ehe und*
38 *Familie verstehen. Gleichzeitig bedauern wir, dass die deutschen Bischöfe nicht*
39 *die Chance ergriffen haben, Liebes- und Lebensgemeinschaften, die auf*
40 *christlichen Werten basieren und auf Dauer angelegt sind, allgemein in ihrer*
41 *zentralen Bedeutung für unsere Gesellschaft in den Mittelpunkt zu stellen. Für*
42 *uns als Christ*innen ist es schwer zu verstehen, warum die Kirche bei diesem*
43 *Thema so sehr auf den Unterschieden beharrt, anstatt die überwiegenden, gleichen*
44 *Elemente zu sehen und anzuerkennen.*

45 *Denn die Motivation zu heiraten ist bei allen Paaren gleich, unabhängig ihrer*
46 *sexuellen Orientierung, ebenso sind es die gelebten, mit der Ehe verbundenen und*
47 *dadurch bestärkten Werte. Auch der gemeinsame Wunsch der Ehepartner*innen*
48 *miteinander zu leben, sich zu lieben, zu achten und zu ehren bis dass der Tod*
49 *sie scheidet, ist in beiden Fällen gleich, wie auch der Wunsch, eine Familie zu*
50 *sein, mit Kindern, soweit es möglich ist. Für uns ist es nicht nur der Akt der*
51 *Zeugung durch den Gott Leben schenkt, sondern es ist auch die Nähe Gottes, die*
52 *im familiären Zusammenleben in Liebe und Geborgenheit spürbar wird. Diese Nähe*
53 *wird in jeder Familie erfahrbar, unabhängig vom Geschlecht und der sexuellen*
54 *Orientierung der Eltern sowie der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kind.*

55 *Warum also nicht „Ja“ sagen zu einem Adoptionsrecht, welches Homosexuellen die*
56 *Möglichkeit bietet, Kindern ein geschütztes zu Hause zu bieten? Denn damit wäre*
57 *diese eine letzte Ungleichheit überwunden, die bisher die eingetragene*
58 *Lebenspartnerschaft von der Zivilehe unterschieden hat. Wir sehen die*
59 *andersartigen Lebenswirklichkeiten nicht, wegen deren diese Gemeinschaften nicht*
60 *als Ehe, sondern als Lebenspartnerschaft zu benennen wären. Dies gilt umso mehr,*
61 *wenn man an jene Partnerschaften denkt, die bereits einer Ehe in nichts*
62 *nachstehen, weder in ihrer Gesinnung, noch in der Tatsache, dass sie Kindern ein*
63 *liebevolleres Zuhause bieten, egal ob Pflegekinder, oder leibliche/adoptierte*
64 *Kinder eines*r Lebenspartners*in.*

65 *Damit ist für uns klar: eine Ungleichbehandlung von heterosexuellen und nicht-*
66 *heterosexuellen Menschen bei der bürgerlichen Ehe ist per Definition*
67 *Diskriminierung. Genauso wie, ungerechtfertigte Ängste zu schüren, passt diese*
68 *nicht zu einer Kirche, die Nächstenliebe predigt. Denn den Schutz für Ehe und*
69 *Familie einer neuen Personengruppe zu öffnen, führt nicht direkt zu*
70 *Werteverfall, einer Bedrohung des Familienbildes oder der Gesellschaftsordnung.*
71 *Vielmehr wird dieser Schutz in seiner zentralen Stellung als Grundsatz bestärkt*
72 *und konsequent umgesetzt.*

73 *Aufgrund der von Kirchenvertretern in der gesellschaftlichen Debatte*
74 *vorgebrachten Argumente und aufgrund der Tatsache, dass Nicht-Heterosexuelle*

75 *bisher nicht auf die Unterstützung der Kirche gegen homophobe Äußerungen und*
76 *Haltungen bauen können, wie es die christliche Nächstenliebe eigentlich gebietet*
77 *- ja die Kirche sogar selbst Menschen die dem heteronormativen Ideal nicht*
78 *entsprechen in manchen Bereichen nicht als gleichwertige Menschen behandelt -*
79 *sehen wir Bedarf an einer fairen und offenen Auseinandersetzung der Kirche mit*
80 *allen Arten der Sexualität, die die Lebenswirklichkeiten aller Menschen*
81 *anerkennt und ihnen letztendlich Raum gibt, sich von der Kirche begleitet zu*
82 *fühlen und sich gleichberechtigt in der Kirche einzubringen, ohne ihre sexuelle*
83 *Orientierung verstecken zu müssen.“*

Begründung

Die Diözesankonferenz der KJG München und Freising beschloss am ersten Juliwochenende im Jahr 2017 die obige Stellungnahme sowie den Auftrag der Diözesanleitung diese in verschiedene kirchliche und jugendverbandliche Gremien und Kreise zu streuen. Mehr als gerne kommen wir als DL im DV München und Freising dieser Aufgabe nach, hinter welcher wir auch aus tiefster Überzeugung selber stehen.

Nebst den kirchlichen Entscheidungsträgern in unserem Erzbistum sowie dem BDKJ und der KJG-LAG Bayern sind wir der festen Überzeugung, dass eine Stellungnahme seitens der KJG-Bundesebene die Wichtigkeit dieser ureigenen KJG-Thematik unterstreicht und in kirchlichen Kreisen zum Denken anregen wird, sowie ein breiteres Gehör in der öffentlichen, kirchlichen Debatte finden kann.

Unsere Vorstellung ist, dass die BL in Kontakt mit unserem zuständigen Jugendbischof Dr. Reinhard Hauke tritt um die verbandliche Meinung der KJG kundzutun, sowie die gesamte Stellungnahme der DBK zukommen lässt. Weiterhin soll die BL darauf hinwirken, dass die vorliegende Stellungnahme auch auf BDKJ-Ebene, sei es im Hauptausschuss, der Konferenz der Mitgliedsverbände oder gar der nächsten Hauptversammlung beschlossen wird und deren Veröffentlichung durch die Möglichkeiten und Kanäle des BDKJ ebenso gefördert wird.

Wir als DV München und Freising sind der festen Überzeugung, dass eine Solche Stellungnahme nicht ungehört bleiben wird, schon gar nicht, wenn verschiedene Ebenen der kirchlichen Jugendverbandsarbeit diese Vorantreiben und den Amts- und Würdenträgern der DBK kontinuierlich gemeinsam als auch einzeln vorlegen.

Für eine Verständniserleichterung findet ihr folgend die ursprüngliche Antragsbegründung aus Juli 2017:

Im Rahmen der Diskussion der „Ehe für Alle“ in Politik und Gesellschaft, hat sich die deutsche Bischofskonferenz und ihre Mitglieder, nach meiner Meinung, mit teils fragwürdigen und inhaltslosen Äußerungen am Meinungsbildungsprozess beteiligt. Auch wenn in fast jedem Interview betont wurde eine Ablehnung der bürgerlichen „Ehe für Alle“ basiere nicht auf einer homophoben Grundhaltung der Kirche, bleibt dennoch am Ende genau dieser Eindruck bestehen, vor allem, wenn man bereits vorangegangene Aussagen und Grundhaltungen der Kirche gegenüber Homosexuellen mit einbezieht. Dies bestätigt erneut, das die Kirche beim Thema Homosexualität es nicht schafft aus eigener Kraft über ihren Schatten zu springen und die absolute Basis der christlichen Werte umzusetzen. Dementsprechend wird es Zeit mit klarer Position der Kirche bei diesem Thema in der Öffentlichkeit, immer wieder aufs Neue, entgegen zu treten.

Hier ein paar Beispiele an Zitaten und Äußerungen der Kirchenvertreter:

1) „Keine Gleichstellung bei der bürgerlichen Ehe, ist keine Diskriminierung, sondern lediglich die Anerkennung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten“, diese Aussage wurde von fast jedem Kirchenvertreter,

der sich zu Wort gemeldet hat, in Variationen vertreten. So wurde die berechnete Gleichstellung, anstatt sie als Umsetzung der christlichen Werte zu erkennen, lieber mit Sätzen, wie „begriffliche Einbettung von Differenzen ist eine Ideologie [...und] Armutszeugnis“, abgetan.

2) Anstatt mit tatsächlichen rationalen Argumenten aufzuwarten, wurde viel mehr versucht Ängste zu schüren. Von der Bedrohung des Familienbildes und der damit einhergehenden Gefährdung von Kindern und klassischen Familien, über den Verfall christlicher Werte, bis hin zur Gefährdung der Rechts- und Gesellschaftsordnung, alles war da bei. Gleichzeitig wurde mit bester Leierkastenrhetorik immer wieder betont Familien/Beziehungen homosexueller Paare nicht abwerten zu wollen, doch indirekt immer wieder eine Minderwertigkeit suggeriert, die jeglichen glaubhaften Belegen entbehrt.

3) Die Krönung fand ich jedoch eine Aussage von Erzbischof Koch, auf die Frage „Hat die Kirche Bedenken, dass die Neudefinition Tür und Tor öffnet für weitere Änderungen des Familienbildes?“, mit der er die Beziehungen Homosexueller mit Polygamie in einen Kontext stellte und gleichzeitig ungerechtfertigte Angst vor Werteverfall schürte: „Es besteht noch gesellschaftlicher Konsens, dass die Polygamie nicht gleichwertig zur Ehe ist, das kann sich aber ändern. Ich sehe die Persönlichkeit des Menschen in einer Zweierbeziehung besser gewürdigt, als wenn der Mensch ein Glied in einer Vielfalt von Beziehungen ist. Diese Überzeugung scheint mir nach wie vor mehrheitsfähig zu sein.“



**GOÄA1 Korrektur der GO des Bundesrates -
Geschäftsordnungsänderungsantrag in § 13 Abs. 4**

Antragsteller*in: KjG München und Freising

Antragstext

1 Der Bundesrat möge beschließen:

2 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird in § 13, Absatz 4. wie folgt geändert:

3 § 13 Beratungen

4 Alt

5 [...]

6 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
7 Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben
8 werden.

9 [...]

10 Änderung

11 [...]

12 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
13 Bundeskonferenz *vom Bundesrat* durch die einfache Mehrheit der anwesenden
14 Mitglieder aufgehoben werden.

15 [...]

16 Neu

17 [...]

18 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom
19 Bundesrat durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben
20 werden.

21 [...]

Begründung

Ruft man die aktuelle Fassung der Bundessatzung samt Anhängen unter http://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/wer_wir_sind/bundesverband/bundess--telle/2015-07-16_Bundessatzung.pdf auf wird auch die GO des Bundesrates mitaufgeführt. Bei der Drucklegung der GO des BuRats gehen wir hier davon aus, dass sich ein Fehler eingeschlichen hat. Die Tatsache, dass die Bundeskonferenz darüber zu entscheiden hat, was Die*Der Vorsitzende eines Bundesrates entscheidet, in diesem Fall die Begrenzung der Redezeit, stellt sich für uns als unlogisch und nicht gewollt, sowie sehr unpraktikabel dar. Daher beantragen wir die Änderung.



**GOÄA2 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates:
Digitale Einladung und Versand**

Antragsteller*in: DV Münster, Bundesleitung

Antragstext

1 *Der Bundesrat möge beschließen:*

2 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird wie folgt angepasst:

3 **§1 Termin**

4 Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz
5 beschlossen.

6 **§2 Vorbereitung**

7 Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

8 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

9 Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten
10 und beschlossen.

11 **§4 Einberufung**

12 Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem
13 festgelegten Termin einberufen.

14 **§5 Öffentlichkeit**

15 Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben
16 werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und
17 beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

18 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die
19 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des
20 Bundeswahlausschusses anwesend.

21 **§6 Stellvertretung**

22 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten
23 vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der
24 Diözesanleitung.

25 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

26 **§7 Leitung**

27 Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches
28 Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige
29 Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort
30 ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

31 Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

32 **§8 Mehrheiten**

33 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
34 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
35 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

36 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
37 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
38 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

39 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
40 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der
41 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

42 **§9 Anträge**

43 Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des
44 Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen,
45 dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen von stimmberechtigten Frauen an die
46 Frauen des Bundesrates und von stimmberechtigten Männern an die Männer des
47 Bundesrates gestellt werden.

48 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des
49 Bundesrates bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei
50 Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich
51 zuzuleiten.

52 Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ
53 gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der
54 Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

55 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt
56 werden.

57 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

58 **§10 Unterlagen**

59 Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die
60 Bundesleitung an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des
61 Bundesrates versandt durch die Bundesleitung, und zwar:

- 62 • die vorläufige Tagesordnung
- 63 • die Anträge mit Begründung
- 64 • die Zwischenberichte der Bundesleitung

65 **§11 Beschlussfähigkeit**

66 Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr
67 als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die
68 anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten
69 Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden
70 stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

71 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht
72 ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat
73 die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die
74 Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet
75 erklärt wird.

76 **§12 Beginn der Beratungen**

77 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des
78 Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

79 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt
80 werden.

81 **§13 Beratungen**

82 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der
83 Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten
84 geführt und abwechselnd aufgerufen.

85 Berichte werden abschnittsweise beraten.

86 Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge
87 das Wort verlangen.

88 Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
89 Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
90 Mitglieder aufgehoben werden.

91 Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort
92 entziehen.

93 Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den
94 Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

95 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

96 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
97 werden.

98 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge
99 sind sofort zu behandeln.

100 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
101 Verhandlungen befassen; das sind:

102 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

103 2. Antrag auf Schluss der Redeliste

104 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

105 4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

106 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

107 6. Antrag auf Nichtbefassung

108 7. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

109 8. Hinweis zur Geschäftsordnung

110 9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

111 10. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

112 11. Antrag auf Vertagung des Bundesrates

113 12. Antrag auf Schluss des Bundesrates

114 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
115 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenrednerin*s sofort
116 abzustimmen.

117 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn
118 mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des
119 Bundesrates diesem zustimmen.

120 Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer
121 abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des
122 Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme
123 dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

124 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen
125 vor.

126 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
127 Vorsitzende verbindlich.

128 **§15 Persönliche Erklärung**

129 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
130 Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
131 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
132 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

133 **§16 Abstimmungen**

134 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

135 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
136 Ablehnung.

137 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den
138 Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

139 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

140 Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

141 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

142 Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

143 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch
144 bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

- 145 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der
146 anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf
147 Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- 148 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen des
149 Bundesrates bzw. ein Antrag an die Männer des Bundesrates fristgerecht
150 eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- 151 Die Abstimmung über einen an die Männer des Bundesrates oder an die Frauen des
152 Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des
153 jeweiligen Geschlechts.
- 154 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest
155 gehenden zuerst abzustimmen.
- 156 Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung,
157 diese wiederholt werden.
- 158 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
159 abgestimmt werden.
- 160 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- 161 **§17 Wahlen**
- 162 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann
163 Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 164 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
165 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer
166 mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.
- 167 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- 168 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
169 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 170 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und
171 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 172 Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine
173 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur
174 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle
175 weiteren Stichwahlen anzuwenden.
- 176 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

177 **§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen**

178 Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis
179 spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich
180 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den
181 Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

182 Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit
183 notwendig.

184 **§19 Schlichtung in Streitfällen**

185 Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen
186 Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der
187 Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt
188 betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

189 **§ 20 Protokoll**

190 Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der
191 Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen
192 der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im
193 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der
194 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

195 **§21 Genehmigung des Protokolls**

196 Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen
197 nach Beendigung des Bundesrates schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt,
198 wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die
199 Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

200 Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche
201 gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet
202 die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den
203 Mitgliedern des Bundesrates mit.

204 **§22 Außerordentlicher Bundesrat**

205 Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung
206 oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

207 Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen
208 vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

209 Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb
210 von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

211 **§23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

212 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit
213 Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

214 **§24 Schlussbestimmungen**

215 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der
216 Katholischen jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

Begründung

Nach Rückmeldung der diesjährigen Bundeskonferenz wollen wir zukünftig in allen Gremien möglichst papierlos arbeiten, dazu sollen im ersten Schritt die verschiedenen bundesverbandlichen Gremien auf eine entsprechende Arbeitsweise umgestellt werden.